

# EGO bietet Spitzenqualität durch Know-how und Erfahrung – von unabhängigen Ratings und Umfragen bestätigt.

## BU-Unternehmensrating von Franke & Bornberg

- > Neben den Versicherungsbedingungen prüft F&B in seinem BU-Unternehmensrating die Professionalität der Anbieter.
- > Das BU-Unternehmensrating gibt Aufschluss darüber, wo langfristig Qualität, Sicherheit und Leistungsfähigkeit zu erwarten sind.

Qualität von Gerling als BU-Versicherer FF+ = SEHR GUT

- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| > Teilqualität Leistungsprüfung | HERVORRAGEND |
| > Teilqualität Risikoprüfung    | SEHR GUT     |
| > Teilqualität Controlling      | SEHR GUT     |

- > Gerling gehört zu den sechs Gesellschaften, die zur Offenlegung der internen Daten und Ablaufprozesse und der Vor-Ort-Kontrolle bereit waren.

## Spitzenreiter im Kompetenz-Rating von Morgen & Morgen

- > Das erweiterte M&M- Rating bestätigt EGO als eines der ausgewählten BU-Produkte mit der Top-Wertung 5-Sterne.
- > Die Untersuchungen basieren auf statistisch erhobenen, branchenweiten Auswertungen und bewerten schwerpunktmäßig das Controlling.
- > Vier Rating-Dimensionen werden zu einer Gesamtwertung herangezogen:

- BU-Kompetenz
- BU-Bedingungen
- BU-Solidität
- BU-Antragsfragen

- > Hervorragendes Ergebnis: Wir gehören mit EGO ab sofort zu den beiden Gesellschaften, die die höchste Bewertung im Teil-Rating BU-Kompetenz erhalten.

## 2. Platz in der AssCompact Makler-Befragung

### EGO überall in Spitzenpositionen

- > Deutschlands Spezialisten des Versicherungsmarktes wählen EGO als eines der beliebtesten BU-Produkte beim BU award 2004.

- > Derzeit ist Gerling mit EGO der Einzige am Markt, der bei F&B, M&M und dem BU award Spitzenplätze belegt.



Maklerumfrage



BU- Unternehmensqualität



Hervorragende Leistungsprüfung



Kompetenz- Gewinner

## Wichtige Auszüge aus den rechtsverbindlichen Erläuterungen

### Welcher Beruf ist für die Feststellung der BU maßgeblich?

> Wir legen der BU-Feststellung den von Ihnen zuletzt bei Eintritt der BU ausgeübten Beruf zu Grunde, und zwar in seiner konkreten Ausgestaltung ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Bewertung der Auswirkungen Ihrer gesundheitsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen nicht nur auf die Tätigkeitsverhältnisse bei BU-Eintritt beschränkt, sondern sich auch auf etwa zuvor aus gesundheitlichen Gründen aufgegebenen oder eingeschränkten Aufgaben und Tätigkeiten erstreckt. (Punkt 6 der Erläuterungen)

### Können Sie bei BU-Eintritt auf einen anderen Beruf verwiesen werden?

> Nein, bei der Bewertung Ihrer BU spielt es keine Rolle, ob Sie auf Grund vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse oder auf Grund Ihrer Ausbildung und Erfahrung einen anderen Beruf ausüben könnten (abstrakte Verweisung) oder einen derartigen anderen Beruf bereits ausüben (konkrete Verweisung). (Punkt 6.1 der Erläuterungen)

### Welche Auswirkungen hat die Fortsetzung Ihrer bisherigen Berufsausübung nach BU-Eintritt?

> Eine völlige Aufgabe Ihrer Berufstätigkeit ist nicht Voraussetzung für den Eintritt bedingungsgemäßer BU. Sie verlieren Ihren Anspruch auf die anerkannten Leistungen grundsätzlich auch dann nicht, wenn Sie unter Einsatz übermäßiger Anstrengungen oder unter Aufzehrung Ihrer verbliebenen gesundheitlichen Substanz Ihre Berufstätigkeit mit dem bisherigen vollständigen beruflichen Belastungsprofil oder nur mit den gesundheitlich nicht beeinträchtigten Tätigkeitsfeldern fortsetzen, vorausgesetzt natürlich, der vertraglich vereinbarte BU-Mindestgrad wird aus medizinischer Sicht nicht unterschritten. (Punkt 16.1 der Erläuterungen)

### Welche Auswirkungen hat eine nach BU-Eintritt aufgenommene neue berufliche Tätigkeit?

> Wenn Sie sich nach Eintritt der von uns anerkannten BU aus eigener Entscheidung und ohne Einflussmöglichkeit durch uns beruflich neu orientiert haben, können wir auch bei Fortdauer der BU in Ihrem früheren Beruf die BU-Leistungen mit künftiger Wirkung beenden, dies aber nur, wenn alle nachfolgend genannten Kriterien erfüllt werden:

- Sie müssen nach Eintritt der BU neue berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben (z.B. durch ein Studium, eine neue Berufsausbildung, durch „learning by doing“ auf Grund praktischer Berufsausübung oder durch andere Maßnahmen),
- Sie müssen auf der Basis dieser neu erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse tatsächlich eine neue berufliche Tätigkeit ausüben,
- die neuen beruflichen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder müssen Sie auf Grund Ihrer gesundheitlichen Verhältnisse auch ausüben können,
- die Lebensstellung auf Grund der neuen beruflichen Tätigkeit muss der Lebensstellung Ihres früheren Berufes entsprechen (zur vergleichenden Betrachtung zweier Lebensstellungen siehe die Ausführungen unter den Punkten 5 und 6.3.2 der Erläuterungen.) (Punkt 16.2 der Erläuterungen)

#### Michael Franke kommentiert:

*... die von Gerling in dem Bereich BU durchgeführten Veränderungen als "eine deutliche Steigerung der Transparenz". In einigen Punkten werde damit "Transparenz sogar überhaupt erstmals geboten."*

Auszug aus: Performance 11/02

Rechtsverbindlich sind nur die kompletten Erläuterungen aus Druckstück „Erläuterungen -TB-BU.doc/01/2004“.